

An die
Vorsitzende des Sozialausschusses
Frau Katja Rathje-Hoffmann
Landeshaus
Per Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1606

Stellungnahme des Landesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Schleswig-Holstein e. V. zum Antrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen „Pflegebegutachtung weiterentwickeln und digitaler gestalten“ (Drucksache 20/504)

Kiel, 12.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Schleswig-Holstein e.V. (lvkm-sh) ist ein starker Elternverein und kompetenter Fachverband, der Ansprechpartner für alle Menschen ist, die von Behinderung betroffen sind. Unser Schwerpunkt ist die Beratung, Unterstützung und Begleitung von Familien mit Kindern mit Behinderung. 21 Mitgliedsorganisationen mit annähernd 1.100 Familien und Einzelmitgliedern sind dem lvkm-sh landesweit angeschlossen.

Der lvkm-sh berät und begleitet Familien mit Kindern mit Körper- und Mehrfachbehinderungen von Geburt an über das Kleinkind- bis hin zum Erwachsenenalter. Oft wenden sich ratsuchende Eltern an uns, denen eine Pflegebegutachtung ihres Kindes mit dem Medizinischen Dienst der Krankenkasse bevorsteht. Das anberaumte Zeitfenster von ca. maximal einer Stunde Begutachtung verunsichert die pflegenden Angehörigen bereits sehr. Denn wie sollen externe Menschen, wenn sie denn auch Fachkräfte sind, ein Bild von dem pflegerischen Alltag bzw. Zeitaufwand dafür innerhalb der Familie bekommen?

Wir raten den Familien, ein Pfl egetagebuch zu führen und mit den Mitarbeitenden des MD persönlich ins Gespräch zu gehen, um alle großen und noch so kleinen pflegerischen Tätigkeiten, die den Alltag bestimmen, benennen zu können. Die persönliche Begegnung zwischen den zu pflegenden Menschen, den pflegenden Angehörigen und den Fachkräften, die eine Begutachtung durchführen, ist ein sehr wichtiges Instrument, um auch die gegebenen Rahmenbedingungen der innerfamiliären Strukturen aufzugreifen und mit in das Gutachten einfließen lassen zu können. Die Entscheidung um einen möglichen Pflegegrad hat für die betroffene Person als auch die pflegenden Angehörigen eine äußerst wichtige Bedeutung, da mit ihr die Weichen für weitere (finanzielle) Unterstützungsmöglichkeiten gestellt werden.

Der Landesverband sieht den Antrag der CDU und Bündnis 90/Die Grünen in Bezug auf alternative Begutachtungsformen wie Telefoninterviews, digitaler Videobegutachtung oder befundgestützt nach Aktenlage als kritisch, wenn es um eine Erstbegutachtung geht. Denn so können die o. g. Punkte, die bei einem persönlichen Gespräch noch einmal (anders) ins Gewicht fallen, nicht wahrgenommen werden.

Wir unterstützen die Aussage der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen, dass die steigenden Antragszahlen und der Mangel an Arbeits- und Fachkräften in zunehmendem Maße die Drucksituation erhöhen. Auch der Ivkm-sh wird in seiner Beratungsstelle immer wieder von Eltern aufgesucht, die monatelang auf das Gutachten der Pflegeversicherung ihres Kindes warten.

Dennoch warnen wir davor, einen Pflegegrad nach Aktenlage zu entscheiden, da beispielsweise Berichte der Krankenhäuser oder Dokumentationen der Pflegedienste unzureichend oder gar fehlerhaft sein und somit das Ergebnis der Begutachtung negativ beeinflussen könnten.

Es ist zu überlegen, den Antragstellenden die Wahlmöglichkeit zwischen einem persönlichen Gespräch oder den genannten alternativen Begutachtungsmöglichkeiten einzuräumen. Sollte ein Pflegegrad jedoch beispielsweise eindeutig festzulegen sein, würde gegen die neuen Begutachtungsformen zunächst nichts sprechen, wenn ein mögliches Widerspruchsfahren unbürokratisch einzuleiten ist. Ebenso könnten die neu angedachten Begutachtungsmöglichkeiten bei einem Wiederholungsantrag genutzt werden, wenn von keiner Verschlechterung bei der Einstufung des Pflegegrades für den Betroffenen auszugehen ist.

Bei der Kompensation des Fachkräftemangels in der Pflege als auch unter der Berücksichtigung von finanziellen Aspekten sollte unter keinen Umständen der/die Pflegebedürftige und deren/dessen pflegende Angehörige aufgrund einer nicht korrekt durchgeführten Einstufung des Pflegegrades leiden dürfen, wenn daraufhin mögliche Unterstützungsleistungen des Hilfesystems verwehrt bleiben würden.

Mit freundlichen Grüßen

Achim Bölsch
(Vorsitzender)